



Aufnahmeantrag

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt in den Schwimmclub Hellas Magdeburg e. V.

Abteilung Schwimmen Abteilung Bowling

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

geboren am: _____ Fam.-Stand: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____ Eintrittsdatum: _____

Ich ermächtige hiermit, den SSC Hellas Magdeburg e. V., bis auf Widerruf, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus mit dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat einzuziehen.

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Vereinssatzung Kenntnis erhalten habe und erkenne diese an.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden.

Bis zur Vorlage des ärztlichen Attestes versichern wir, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen beim o. g. Mitglied bekannt sind.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers

_____ Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages stehen die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen für deren Beitragszahlungen ein. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 2 Mitglieder



1 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Personen von einer Jahreshauptversammlung (JHV) ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Wegen der Abstimmung siehe § 3/2.

2 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied kann von jeder unbescholtenen Person nachgesucht werden. Wünscht jemand dem Club als Mitglied beizutreten, so hat er seine Anmeldung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss aber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der laufende Jahresbeitrag ist voll zu zahlen, alles vom Club Entliehene ist zurückzuerstatten.

4 Ausschluss

Vom Vorstand können diejenigen Mitglieder nach ihrer Anhörung ausgeschlossen werden, die a) durch ihr Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Clubs dessen guten Ruf oder dessen Gedeihen gefährden, b) mit ihren Beiträgen trotz Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

Aus dem Club Ausgeschlossene oder aus demselben Ausgeschiedene (§2/3) haben jeden Anspruch auf das Clubvermögen verloren.

5 Beiträge und Spenden

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die am Geschäftsjahresbeginn fällig sind. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Jahreshauptversammlung (JHV) kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die JHV festgelegt und in der Gebührenordnung des Clubs festgehalten. Alle Gelder und Spenden fließen in die Clubkasse.

Nach Ablauf eines Jahres hat der Kassenwart in der JHV einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und den augenblicklichen Stand der Clubkasse zu geben.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.09. bis 31.08. jeden Jahres

Hinweis:

Mitgliedsbeiträge gehören zu den regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen im Sinne § 197 BGB. Auf dieser Grundlage verjähren diese Pflichten der Vereinsmitglieder erst in 4 Jahren, ausgehend vom Schluss des Jahres, in dem der Betrag zu zahlen war. Eine einmalig zu entrichtende Beitragsform (Aufnahmegebühr, Umlage, ...) verjährt auf der Grundlage des §195 BGB in 30 Jahren.